

# **Vierte Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Leisure and Tourism Management (LTM) der Hochschule Stralsund**

vom 19. Juni 2020

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVOBl. M-V S. 705), erlässt die Hochschule Stralsund die folgende Änderungssatzung.

## **Artikel 1**

Die Fachprüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Leisure and Tourism Management (LTM) der Hochschule Stralsund vom 16. Juli 2013 (veröffentlicht auf der Homepage der Hochschule Stralsund) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das praktische oder ein theoretisches Studiensemester muss im Ausland absolviert werden. Ausgenommen von dieser Regelung können beispielsweise Studierende sein, die ein Kind unter 18 Jahren, eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen betreuen oder pflegen oder bei denen es in unzumutbarer Weise zu einer Verlängerung des Studiums kommen würde. Diese Ausnahmeregelung bedarf der Einzelprüfung über einen schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss, der über das Studienbüro zu stellen ist. Der Antrag ist ausreichend zu begründen und nachzuweisen.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) In Ausnahmefällen reicht es abweichend von Absatz 1 aus, dass Studierende für die Zulassung zur Abschlussarbeit 30 ECTS weniger als in § 7 Absatz 2, Modul „LTM8B4300 Bachelor´s Thesis and Kolloquium“ gefordert nachweisen, sofern diese glaubhaft machen, dass sie derzeit aufgrund von höherer Gewalt gehindert sind, das praktische Studiensemester rechtzeitig abzulegen. Der Nachweis des praktischen Studiensemesters muss dann spätestens zum Zeitpunkt des Kolloquiums erbracht worden sein.“

Diese Ausnahmeregelung bedarf der Einzelprüfung über einen schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss, der über das Studienbüro zu stellen ist. Der Antrag ist ausreichend zu begründen und nachzuweisen. Diese Erleichterung der Zulassung zur Bachelor's Thesis gilt nicht, soweit die Zulassung bereits nach § 9a Absatz 3 der Rahmenprüfungsordnung wegen Einschränkungen, die die gesamte Hochschule betreffen, erleichtert wird.“

- b) In Absatz 4 wird die Angabe „Absatz 2“ durch „Absatz 3“ ersetzt.
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Stralsund in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach der Fachprüfungsordnung des Bachelor-Studienganges Leisure and Tourism Management der Hochschule Stralsund vom 16. Juli 2013 studieren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Stralsund vom 26. Mai 2020 und der Genehmigung der Rektorin vom 19. Juni 2020.

Stralsund, den 19. Juni 2020

Die Rektorin der  
Hochschule Stralsund  
University of Applied Sciences  
Prof.-Dr.-Ing. Petra Maier

Veröffentlichungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 22. Juni 2020 auf der Homepage der Hochschule Stralsund veröffentlicht.